



Bekanntmachung **über den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie über** **Wahlbezirke/ Wahllokale** **für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel** **am 28. November 2021**

1. Am **28. November 2021** findet die Wahl des Landrates für den Landkreis Oberhavel statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet umfasst alle Gemeinden, Städte und das Amt des Landkreises Oberhavel.

Eine etwaig notwendig werdende Stichwahl findet am **12. Dezember 2021** im selben Zeitraum und Wahlgebiet statt.

2. Die Stadt Hennigsdorf ist in folgende 22 Wahlbezirke/ Wahllokale eingeteilt:

WBZ	Wahllokal	Straße	Nr.
0001	Kita Pünktchen und Anton 1	Alsdorfer Straße	22
0002	Kita Pünktchen und Anton 2	Alsdorfer Straße	22
0003	Hort Nordlicht	Fontanesiedlung	15
0004	Grundschule NORD 1	Rigaer Straße	1
0005	Grundschule NORD 2	Rigaer Straße	1
0006	Eduard-Maurer-OSZ	Berliner Straße	78
0007	Sonnengrundschule	Schulstraße	7
0008	Rathaus 1	Rathausplatz	1
0009	Rathaus 2	Rathausplatz	1
0010	GZ Conradsberg 1	Parkstraße	39
0011	GZ Conradsberg 2	Parkstraße	39
0012	Hort Pfiffikus	Schönwalder Straße	19
0013	Kita Spatzennest	Schönwalder Straße	17
0014	Stadtklubhaus 1	Edisonstraße	1
0015	Stadtklubhaus 2	Edisonstraße	1
0016	Oberschule A. Schweitzer 1	Waidmannsweg	20
0017	Oberschule A. Schweitzer 2	Waidmannsweg	20
0018	Oberschule A. Schweitzer 3	Waidmannsweg	20
0019	Kita Biberburg	Dahlienstraße	22
0020	Kita Biberburg	Dahlienstraße	22
0021	(H)Ort der großen Biber	Dorfstraße	22
0022	Stolpe Süd	Hirschwechsel	4

Auch wird darauf hingewiesen, dass in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. bis zum 30. Oktober 2021 übersandt worden sind, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben sind, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr am Wahltage im Rathaus der Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1 in 16761 Hennigsdorf zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Landrates **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.

(Ist für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.)

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag (bzw. ggf. am Tag der Stichwahl) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein (ggf. auf der Rückseite) sowie dem Einleger „Wegweiser zur Briefwahl“ zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck mindestens eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 12. Dezember 2021 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 28. November 2021 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 28. November 2021 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal und zu den Briefwahlvorständen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Hennigsdorf, den 08.11.2021

(Dienstsiegel)

gez.
Th. Günther
Bürgermeister